

## ANLAGE 4

<input checked="" type="checkbox"/> zum Antrag (1)	
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (2)	
Vom 20.09.2008	Zeichen des Landschaftsverbandes

(Antrag/VN immer nur für eine Landesjugendplan-Position!)

- Initiativgruppenarbeit**  
- Pos. 2.2 Nr. 4.2 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule**  
- Pos. 2.3 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Kinder- und Jugendmedienarbeit**  
- Pos. 3.2 Nr. 4.2 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen**  
- Pos. 4.1.1 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit**  
- Pos. 4.2, Nr. 4.2 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen / Pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte**  
- Pos. 4.3 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan
- Sozialpädagogische Maßnahmen zur Gewaltprävention**  
- Pos. 4.4, Nr. 4.1 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -
- Maßnahmen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. "Brückeprojekte"**  
- Pos. 4.4, Nr. 4.3 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -

## Kostenübersicht

lfd. Nr.	Art der Ausgaben	EURO
1	Honorarkosten	5.000,00
2	Ehrenamtl. Tätigkeit, Erl. s.u.	1.000,00
3	Materialien	450,00
4	Medienausleihe	1.300,00
5	Werbung, Evaluation	400,00
6	Moderation	1.850,00
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>10.000,00</b>

## Anlage 4 Blatt 2

Finanzierungsplan	EURO
Gesamtausgaben	10.000,00
Eigenanteil	1.000,00
Leistungen Dritter ohne öffentl. Förderung	
Öffentl. Förderung ohne Landesförderung	2.000,00
<b>Landeszuwendung</b>	<b>7.000,00</b>

- (1) Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung vorzulegen
- (2) Beim Verwendungsnachweis ist das Projekt darzustellen (Auswertungs-/Erfahrungsbericht)

Anmerkung zum bürgerschaftlichen Engagement: Da die Summe der Zuwendungen die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf, wird hier das bürgerschaftliche Engagement auf 1.000,00 EUR (10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) begrenzt, s. Nr. 2.4.2 der VV bzw. Nr. 2.3.2 der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung